



II-12610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/161-I/D/14/a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

10. FEB. 1994

5749/AB

1994-02-14

zu SP 12 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen haben am 15. Dezember 1993 unter der Nr. 5812/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klärschlammhaftungsmodell gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie stehen Sie zur Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen?
2. Für bestimmte landwirtschaftliche Flächen beispielsweise mit Gemüse-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen usw. gilt ein absolutes Aufbringungsverbot von Klärschlamm. Für welche Flächen gilt dieses Aufbringungsverbot und vor allem warum gilt dieses?
3. Sind Sie der Meinung, daß aufgrund des technischen Fortschrittes bei der Abwasserreinigung die Qualität beziehungsweise die Unbedenklichkeit von Klärschlamm verbessert wird und sich somit das gesundheitliche Risiko langfristig reduziert?
4. Wie beurteilen Sie eine langfristige Klärschlammverwendung und die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden, Wasser oder agrarische Erzeugnisse?
5. Wie stehen Sie zu einem Klärschlammhaftungsmodell?
6. Ist ein derartiges Modell österreichweit in Erarbeitung beziehungsweise in Erprobung?
7. Wer sollen die Hauptadressaten in einem derartigen Haftungsmodell sein?

- 2 -

8. Welche Risikoarten sollen durch ein derartiges Modell abgedeckt werden?
9. Sind Sie bereit, diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten? Innerhalb welcher Zeit beabsichtigen Sie, das zu tun?
10. Welche Schwerpunkte sollten Ihrer Meinung nach bei der Klärschlammverwertung neben der Verwendung in der Landwirtschaft gesetzt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gegenstand von parlamentarischen Anfragen sind Angelegenheiten der Vollziehung (Art. 52 B-VG und § 90 GOG). Da die vorliegende Anfrage keine Angelegenheiten betrifft, die vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu vollziehen sind, fällt die Beantwortung der einzelnen Fragen nicht in meine Zuständigkeit.

